

Stadt Sassenberg

Flächennutzungsplan 54. Änderung – Teil A

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

**Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.10.2023 bis zum 30.11.2023 (einschließlich)
abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	Thyssengas GmbH Schreiben vom 27.10.2023	Am östlichen Rand der o. g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die o. g. Bestandspläne sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:5000. Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens (4,0 m Breite), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Unsere Gasfernleitung L07463 ist bereits in Ihrem Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Zäune, Lärmschutzwände, Überdachungen, etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigen oder gefährden.	Der Hinweis, dass die Überbauung des Schutzstreifens nicht möglich ist und keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Bestand oder den Betrieb der Gasfernleitung beeinträchtigen oder gefährden, wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandene Gasfernleitung befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung. Die Gasfernleitung sowie der dazugehörige Schutzstreifen werden bereits nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt und entsprechend gesichert.

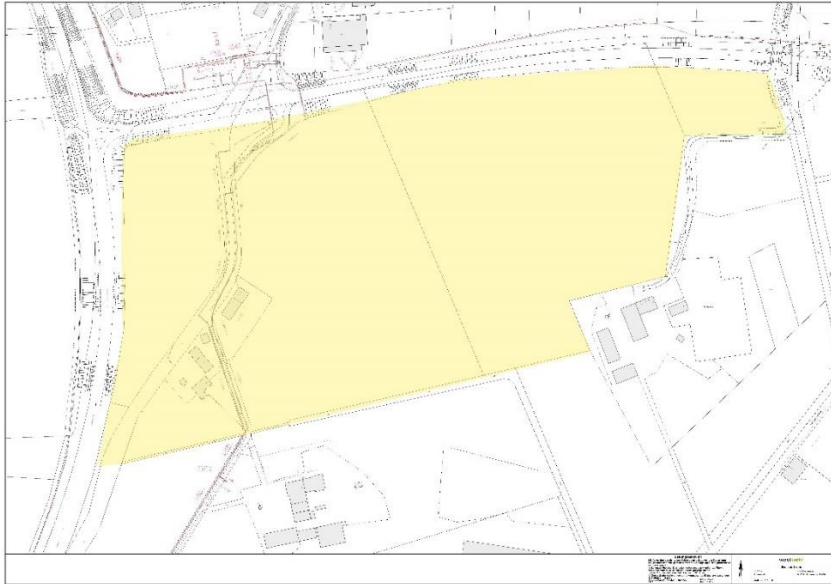
	Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden. Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahmen verbleibt. Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilende Maßnahmen – wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen – zustimmen. Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelzuwachs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden. Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitung, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im	Der Hinweis, dass auch Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und Betrieb der Anlagen haben könnten, frühzeitig anzuzeigen wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Unterlagen frühzeitig einzureichen sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass das Überfahren der Anlagen mit Baufahrzeugen nur nach druckverteilenden Maßnahmen zugestimmt werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umsetzungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit der Thyssengas GmbH. Der Hinweis, dass Baumstandorte nach dem Stammdurchmesser gem. Merkblatt und in einem Abstand von 5,0 m zur Leitungsaußenkante zu wählen sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass im Rahmen der Ausführungsplanung frühzeitig eine aktuelle Leitungsauskunft nach Vorlage der Detailpläne einzuholen ist, wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
--	--	--

		Anschluss durch unseren Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt. <u>Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:</u> 1. <u>Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten</u> dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden. 2. <u>Bei Näherungen</u> im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. 3. <u>Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen</u> Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen. 4. <u>Bei Rammarbeiten</u> in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30 \text{ mm/sec}$ überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten	Die aufgeführten Sicherungsmaßnahmen werden im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.
--	--	---	---

		Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden. 5. <u>Bei Durchpressungsmaßnahmen</u> sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen. 6. <u>Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile</u>, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird. 7. <u>Kanalschächte und Schachtbauwerke</u> sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. 8. <u>Die Baugrube im Kreuzungsbereich</u> ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3,0 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mind. 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden. 9. <u>Bodenabtrag bzw. –auftrag</u> ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitungen von mind. 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt 10. <u>Baustelleneinrichtungen</u> oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. 11. <u>Der Zustand der Rohrisolierung</u> ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind. 12. <u>Muldenversickerung</u> ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen.	
--	--	---	--

		13. <u>Zusätzliche Auflagen:</u> Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitung durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt wird. Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitung dürfen auf Grundlage dieser Planung nicht erfolgen. Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass 1. in der textlichen Begründung auf unsere Gasfernleitung hingewiesen wird, 2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird, 3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unserer allgemeinen Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet 4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.	Im Rahmen Ausführungsplanung wird gewährleistet, dass die Gasfernleitungen weder technisch noch rechtlich durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Hinweis, dass Bauarbeiten auf Grundlage der Planungsanfrage nicht erfolgen dürfen, wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein Hinweis auf die Gasfernleitung wird redaktionell in die Begründung aufgenommen. Der Anregung, die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsarbeiten zu berücksichtigen, wird im Rahmen der Ausführungsplanung gefolgt. Der Anregung, das Merkblatt im Rahmen der Bauleitplanverfahren sowie allgemeine Schutzanweisungen anzuwenden, wird gefolgt. Der Anregung, die Thyssengas GmbH im weiteren Verfahren zu beteiligen, wird teilweise gefolgt. Es erfolgt eine Abstimmung mit der Thyssengas GmbH im Rahmen der Ausführungsplanung und Umsetzung.
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden, wird zur Kenntnis genommen.

	Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 31.10.2023	Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr folgende Anmerkung: Die von Ihnen beabsichtigte Maßnahme befindet sich in einem Tieffluggebiet Jet. Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt.	Der Hinweis, dass sich im Planbereich ein Tieffluggebiet Jet befindet, wird zur Kenntnis genommen. Da die Planänderung dazu dient die Festsetzungen im Flächennutzungsplan an die derzeit bestehende Situation anzupassen sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.
3.	Westnetz GmbH – Netzplanung Schreiben vom 02.11.2023	Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Flächennutzungsplanes mehrere 10 KV, 30 KV, 1 kV-, Straßenbeleuchtungskabel befinden. Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht. Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz und das 30kV-Netz als Eigentümerin, für das Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der „Teutoburger Energie Netzwerk eG“ und für Steuer-/Fern-melde-kabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“.	Der Hinweis, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Flächennutzungsplanes mehrere 10 KV, 30 KV, 1 kV-, Straßenbeleuchtungskabel befinden wird zur Kenntnis genommen. Da sich die bestehenden Leitungsnetze in den angrenzenden Straßenräumen und nicht im Plangebiet selbst befinden, sind Beeinträchtigungen und Gefährdungen nicht zu erwarten. Der Hinweis, dass keine weiteren Bedenken und Anregungen geltend gemacht werden, wird zur Kenntnis genommen.

			
4.	LWL– Archäologie für Westfalen Schreiben vom 20.11.2023	Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgende Hinweise zu berücksichtigen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen (palaeontologie@lwl.org) 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel.: 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen	Der Hinweis, dass erste Erdbewegungen dem LWL-Archäologie für Westfalen schriftlich mitzuteilen sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass Bodendenkmäler dem LWL-Archäologie für Westfalen (Außenstelle Münster) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde zu melden sind und deren Lage im Gelände nicht zu verändern sind, wird zur Kenntnis genommen.

		und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.	Der Hinweis, dass dem LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten ist, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können und die dafür benötigten Flächen für die Dauer der Untersuchung freizuhalten sind, wird zur Kenntnis genommen.
5.	Vodafone West GmbH Schreiben vom 17.11.2023	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Der Hinweis, dass keine Einwände geltend gemacht werden, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen derzeit nicht geplant ist, wird zur Kenntnis genommen.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Wasser- und Bodenverband Sassenberg-Füchtorf, Schreiben vom 27.10.2023
- Evangelische Kirchengemeinde Sassenberg, Schreiben vom 30.10.2023
- Wasserwerk und Abwasserwerk der Stadt Sassenberg, Schreiben vom 30.10.2023
- Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf, Schreiben vom 31.10.2023
- Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 (Wasserwirtschaft), Schreiben vom 02.11.2023
- Stadt Versmold, Schreiben vom 02.11.2023
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 15.11.2023
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 18.11.2023
- Das Landeskirchenamt – Evangelische Kirchengemeinde Sassenberg, Schreiben vom 20.11.2023
- Kreis Warendorf, Schreiben vom 23.11.2023
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 29.11.2023
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 30.11.2023

BIL Leitungsauskunft:

- GasLINE GmbH, Schreiben vom 02.11.2023
- GASCADE Gastransporte GmbH, Schreiben vom 09.11.2023